

Benutzungsordnung für die städtischen Kindertagesstätten

Aufgrund der §§ 22 bis 24 a Sozialgesetzbuch, Achtes Buch (SGB VIII), in Verbindung mit § 20 des Gesetzes über Tageseinrichtungen für Kinder (KiTaG) hat der Rat der Stadt Hildesheim am 27.08.2018 diese Benutzungsordnung beschlossen.

§ 1 Geltungsbereich

Die Vorschriften dieser Benutzungsordnung finden Anwendung auf alle Kindertagesstätten in Trägerschaft der Stadt Hildesheim.

§ 2 Allgemeines

- I. Die Stadt Hildesheim führt Kindertagesstätten in eigener Trägerschaft. Maßgebend für die Gestaltung der Arbeit in der Kindertagesstätte ist das Qualitätshandbuch für städtische Kindertagesstätten der Stadt Hildesheim, die jeweilige Konzeption der Einrichtung sowie der gesetzliche Auftrag gemäß §§ 2 und 3 des Gesetzes über Tageseinrichtungen für Kinder.
- II. Das Benutzerverhältnis regelt sich nach dem privaten Recht.

§ 3 Betreuungsformen

Die Kindertagesstätten bieten folgende Betreuungsformen an:

- | | |
|-----------------|--|
| a) Krippe | für Kinder im Alter von 8 Wochen bis zur Vollendung des 3. Lebensjahres, |
| b) Kindergarten | für Kinder von der Vollendung des 3. Lebensjahres bis zur Einschulung, |
| c) Hort | für Kinder von der Einschulung bis zur Vollendung des 14. Lebensjahres. |

§ 4 Öffnungszeiten

- I. Das Kindertagesstättenjahr beginnt am 01.08. und endet am 31.07. des Folgejahres.
- II. Die Kindertagesstätten haben in der Regel von Montag — Donnerstag von 08.00 Uhr bis 16.00 Uhr und am Freitag von 08.00 Uhr bis 15.00 Uhr (Regelöffnungszeit) geöffnet.
- III. Über die Regelöffnungszeiten hinaus werden in unterschiedlichem Umfang Sonderöffnungszeiten angeboten.
- IV. Die Schließung einer Kindertagesstätte in den Sommerferien und aufgrund von Fortbildungen oder Brückentagen ist möglich. Hierbei dürfen 20 Tage für Ferien und 3 Tage für Fortbildungen nicht überschritten werden. Wird eine Kindertagesstätte während der Sommerferien geschlossen, wird während der Schließzeit ein Feriendienst angeboten. Eine Anmeldung für dieses Angebot soll bis zum 30.04. des Jahres unter Vorlage einer Bescheinigung des Arbeitgebers, dass während der Schließzeit kein Urlaub gewährt werden kann, vorgenommen werden.

§ 5 Betreuungszeiten

- I. Der Beginn und das Ende der Betreuung kann nach Möglichkeit der Kindertagesstätte im Rahmen von Stundenkontingenten frei gewählt werden. Kontingente für ein Kind sollen für jeden Betreuungstag gleich festgelegt werden und verbindlich sein. Änderungen im laufenden Kindertagesstättenjahr sind einvernehmlich zwischen Sorgeberechtigten und Kindertagesstätte zu vereinbaren.
- II. Für Hortkinder beginnt die Betreuungszeit während der Schultage ab 13.00 Uhr und in der Ferienzeit als Ganztagsangebot ab 08.00 Uhr.
- III. Die Betreuungszeiten sollen 10 Stunden täglich nicht überschreiten.

§ 6 Aufnahmeverfahren

- I. Anspruch auf Aufnahme haben vorrangig Kinder, deren Eltern mit erstem Wohnsitz in der Stadt Hildesheim gemeldet sind. Die Vereinbarung zwischen den Gemeinden des Jugendamtsbezirk des Landkreises Hildesheim und der Stadt Hildesheim, über den Kostenausgleich bei der Aufnahme gemeindefremder Kinder in Kindertageseinrichtungen im Landkreis Hildesheim vom 19.06.2007 findet hier Anwendung.
- II. In der Betreuungsbörse der Stadt Hildesheim ist ein Antrag auf Betreuung online zu stellen. Bei einem Wechsel der Betreuungsform ist ein erneuter Antrag in der Betreuungsbörse erforderlich. Dies gilt auch, wenn es sich um eine weiterführende Betreuung in derselben Einrichtung handelt.
- III. Die Aufnahme erfolgt nach dem Bedarf der Eltern, den festgelegten Vergabekriterien, sowie pädagogischen und sozialen Gesichtspunkten im Rahmen der zur Verfügung stehenden Plätze. Der Zeitpunkt der Anmeldung ist für die Aufnahme nur von Bedeutung, wenn die Vergabekriterien sowie die pädagogischen und sozialen Kriterien gleich zu bewerten sind.
- IV. Die Sorgeberechtigten schließen mit der Stadt Hildesheim einen Betreuungsvertrag. In den Betreuungsarten Krippe und Kindergarten wird der Betreuungsvertrag für die Dauer der Betreuungsart abgeschlossen. Verträge über eine Hortbetreuung sind nur bis zum Ablauf des Kindertagesstättenjahres (31.07) abzuschließen. Bei einem Wechsel der Betreuungsart ist ein neuer Vertrag abzuschließen. Eine Änderung der Angaben im Betreuungsvertrag, z.B. Änderung der Anschrift, Sorgerechtsänderung, Namensänderung oder Änderung der Betreuungszeit ist der Leitung als Veränderungsmitteilung anzuzeigen. Bei Veränderungen mit Auswirkung auf die Höhe des Entgeltes ist eine neue Selbsteinschätzung der Einrichtungsleitung auszuhändigen.
- V. Die Sorgeberechtigten sind verpflichtet, wichtige gesundheitliche Einschränkungen des Kindes wie Allergien, Asthma, Diabetes, Neurodermitis oder andere für die Betreuung relevanten gesundheitlichen Einschränkungen anzugeben und eine Bescheinigung über den Impfstatus des Kindes bzw. einer Impfberatung vorzulegen.
- VI. Kinder mit Behinderung oder Kinder die von Behinderung bedroht sind können in Einrichtungen mit der Möglichkeit von Gruppenintegration aufgenommen werden. Einzelintegrationen sind nur im Ausnahmefall möglich. Es kann eine Probezeit vereinbart werden.
- VII. Über die Aufnahme eines Kindes entscheidet die Leitung der Kindertagesstätte. Für eine weiterführende Betreuung im Kindergarten oder Hort ist ein gesonderter Antrag zu stellen.

§ 7 Kündigung des Betreuungsvertrages

- I. Das Betreuungsverhältnis für Krippen- und Kindergartenkinder kann mit einer Frist von einem Monat zum Monatsende schriftlich gekündigt werden. Kündigungen zum 31.05. oder 30.06. sind in der Regel ausgeschlossen. Ausnahmen bedürfen einer einvernehmlichen Absprache zwischen Kindertagesstätte und Sorgeberechtigten.
- II. Das Betreuungsverhältnis für Hortkinder kann nur zum Ende eines Kindertagesstättenjahres (31.07.) schriftlich gekündigt werden.
- III. Das Entgelt ist so lange zu entrichten, bis die Kündigung wirksam wird.
- IV. Bei Umzug der Sorgeberechtigten in eine andere Gemeinde besteht der Anspruch auf Betreuung nur bis zum Ende des Umzugsmonats. Die Betreuung kann längstens bis zum Ende des laufenden Kindertagesstättenjahres gestattet werden.
- V. Die Stadt Hildesheim ist berechtigt, Kinder aus wichtigem Grund fristlos von der Betreuung auszuschließen bzw. den Betreuungsvertrag fristlos zu kündigen, wenn insbesondere
 - a) die Benutzungsordnung oder Entgeltordnung schwerwiegend missachtet wird,
 - b) das Kind längere Zeit ohne Angabe von Gründen fehlt,
 - c) das Vertrauensverhältnis zwischen dem/der Sorgeberechtigten und der Leitung der Kindertagesstätte beschädigt ist und eine Fortsetzung des Betreuungsvertrages nicht mehr zumutbar ist.

§ 8 Erkrankung des Kindes

- I. Bei Erkrankung des Kindes oder Fehlen aus anderen Gründen ist die Kindertagesstätte bis 09.00 Uhr telefonisch zu informieren.
- II. Bei ansteckenden Krankheiten, insbesondere bei Läuse-, Nissen- oder Krätzebefall (Scabies), darf das Kind die Kindertagesstätte für die Dauer der Sperrzeit nicht besuchen. Zur Wiedenzulassung der Betreuung ist eine Unbedenklichkeitsbescheinigung des behandelnden Arztes vorzulegen. Die Sperrzeiten und Wiedenzulassungen werden seitens des Landkreises Hildesheims durch das aktuelle Merkblatt des Gesundheitsamtes zur Wiedenzulassung nach Infektionskrankheiten festgelegt. Die Kindertagesstätten im Gebiet der Stadt Hildesheim sind an dieses Merkblatt gebunden.
- III. Besteht ein begründeter Verdacht, dass das Kind erkrankt ist, werden die Sorgeberechtigten unmittelbar darüber informiert. Sie sind dann verpflichtet, das Kind sofort aus der Tageseinrichtung abzuholen, sofern das Kind dies wünscht oder die Betreuung aufgrund der Krankheit ausgeschlossen ist. Für Notfälle muss die Leitung der Kindertagesstätte jederzeit über die aktuelle Anschrift, Telefonnummer, Arbeitsstelle sowie Krankenkasse informiert werden.
- IV. Grundlage für eine Medikamentengabe in städtischen Kindertagesstätten ist die aktuelle Handreichung zur „Medikamentengabe in Kindertagesstätten“ des GUV Hannover. Die Vorlage einer vom behandelnden Arzt unterschriebenen Verordnung zur Medikation in der Kindertagesstätte mit Angaben zum Patienten, zum Medikament, zur Dosierung, zur Lagerung und zum besonderen Umgang mit dem Medikament ist vor der Medikamentengabe erforderlich.

§ 9 Mittagessen

Kinder, die in der Zeit zwischen 12.00 Uhr und 13.30 Uhr betreut werden, nehmen grundsätzlich am Mittagessen teil. Über Ausnahmen, die organisatorisch und pädagogisch vertretbar sein müssen, entscheidet die Leitung der Kindertagesstätte im Einvernehmen mit den Sorgeberechtigten.

§ 10 Aufsicht

- I. Die Aufsichtspflicht der Kindertagesstätte beginnt mit der Übernahme des Kindes durch das pädagogische Fachpersonal und endet mit der Übergabe des Kindes an die Sorgeberechtigten oder ihre Beauftragten.
- II. In der Regel darf das Kind nur an den/die Sorgeberechtigte/n übergeben werden. Das Kind darf nur dann von einem Nichtsorgeberechtigten abgeholt werden bzw. allein den Heimweg antreten, wenn eine schriftliche Erklärung darüber vorliegt.
- III. Zur Abholung berechnete Geschwister sollen mindestens das 10. Lebensjahr vollendet haben. Das pädagogische Fachpersonal der Kindertagesstätten ist in diesem Fall zu einer sorgfältigen Prüfung sowie Entscheidung im Einzelfall verpflichtet.

§ 11 Haftungsausschluss

- I. Während der Betreuungszeit sowie auf dem direkten Weg von und zur Kindertagesstätte sind die Kinder im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen unfallversichert. Hinsichtlich der Verletzung von Leben, Körper und Gesundheit haftet die Stadt nach den gesetzlichen Bestimmungen, im Übrigen nur für grobe Fahrlässigkeit oder Vorsatz. Eine weitergehende Haftung der Stadt Hildesheim ist ausgeschlossen.
- II. Für den Verlust oder die Beschädigung von Gegenständen, die nicht seitens der Kindertagesstätte zur Verfügung gestellt werden (selbst mitgebrachte Gegenstände) wird nicht gehaftet. Dies gilt insbesondere für Kleidung, Brillen und mitgebrachtem Spielzeug.

§ 12 Mitarbeit der Sorgeberechtigten

- I. Für die gezielte Förderung des Kindes ist ein regelmäßiger Kontakt zwischen Sorgeberechtigten und pädagogischem Fachpersonal von Bedeutung. Hospitationen sind nach Absprache möglich.
- II. In jeder Kindertagesstätte werden Elternvertretungen gewählt, die gemeinsam den Elternrat bilden.

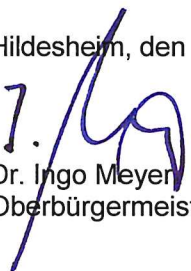
§ 13 Nutzung der Kindertagesstätte außerhalb der Öffnungszeiten

Die Leitung der Kindertagesstätte entscheidet über die Nutzung bzw. Vergabe von Räumen außerhalb der Betreuungszeit. Sie regelt auch alle aus der Fremdnutzung entstehenden Folgen im Zusammenwirken mit der Stadt Hildesheim. Für die Nutzung ist ein angemessenes Entgelt zu erheben.

§ 14 Schlussvorschriften

- I. Die vorstehende Benutzungsordnung ist Bestandteil des Betreuungsvertrages und wird den Sorgeberechtigten bei Vertragsabschluss ausgehändigt.
- II. Die Benutzungsordnung tritt mit Wirkung zum 01.09.2018 in Kraft. Von diesem Zeitpunkt an werden die bisherige Benutzungsordnung sowie alle anderslautenden mündlichen und schriftlichen Regelungen außer Kraft gesetzt.

Hildesheim, den 29.08.2018


Dr. Ingo Meyer
Oberbürgermeister